

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 13.04.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 13. April 1906.) 65. Stück.

Inhalt:

- N.* 138. Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 2. April 1906, betreffend die Bildung einer Kapellengemeinde Rüschen-
dorf.
- N.* 139. Gesetz vom 5. April 1906, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
- N.* 140. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1906, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg in der Fassung vom 12. Mai 1897/20. Februar 1903.

N. 138.

Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Bildung einer Kapellengemeinde Rüschen-
dorf.
Oldenburg, den 2. April 1906.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen im Höchsten Auftrage die Bildung einer Kapellengemeinde Rüschen-
dorf, bestehend aus den Katholiken der zur Schulacht Rüschen-
dorf gehörenden Ortschaften Rüschen-
dorf, Kemphausen und Ihendorf, und das
am 11. Januar d. J. von der Mehrheit der stimmber-



tigten Eingefessenen dieser Ortschaften angenommene Kapellenstatut genehmigt hat.

Oldenburg, den 2. April 1906.

**Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.**

Bothe.

Christians.

N^o. 139.

Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Bremerhaven, den 5. April 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 14 §. 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom $\frac{17. \text{ April } 1897}{12. \text{ Februar } 1900}$ betreffend die Ausübung der Jagd, wird im letzten Absatz die Jahreszahl „1905“ ersetzt durch die Jahreszahl „1910“.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Bremerhaven an Bord der „Vensahn“, den
5. April 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

N^o. 140.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Kind-
viehzuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg in der Fassung vom
12. Mai 1897 / 20. Februar 1903.

Bremerhaven, den 5. April 1906.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Kindviehzuchtgesetz für das Herzogtum Oldenburg
in seiner Fassung vom 12. Mai 1897 / 20. Februar 1903
wird in folgenden Punkten geändert:

I. Im Artikel 2 § 2 und Artikel 3 § 1 wird hinter
„Oldenburg“ eingeschaltet: „Delmenhorst“.

II. Im Artikel 6 § 2 werden in Zeile 3 die Worte
„die Stadt Oldenburg“ ersetzt durch „die Städte Oldenburg
und Delmenhorst“ und am Ende die Worte: „der Stadt
Oldenburg“ durch „den Städten Oldenburg und Delmen-
horst“.



III. Artikel 8 § 3 erhält folgende Fassung:

„Ein angeförter Stier darf nur zum Decken von Rühen und Quenen aus dem Bezirke desjenigen Verbandes benutzt werden, für welchen er angefört ist.

In denjenigen Verbänden, welche dasselbe Herdbuch und den gleichen Mindestdeckgeldsatz haben, bedarf es jedoch der zweiten Rörung nicht und kann hier die Zulassung ohne weiteres erfolgen.

Für einen Stier, welcher für mehrere Verbände angefört ist, darf an Deckgeld nicht weniger erhoben werden, als der gesetzlich festgelegte Mindestsatz in demjenigen Verbande beträgt, in welchem der Besitzer des zugeführten Tieres seinen Wohnsitz hat.

Die Zuführung von Tieren oldenburgischer Besitzer zu außerhalb Oldenburg's gehaltenen Stieren ist nur dann zulässig, wenn diese durch die Rörungskommission desjenigen Verbandes, in welchem die weiblichen Tiere gehalten werden, angefört sind.“

IV. Artikel 19 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer entgegen den Vorschriften des Artikels 8 § 1 und 3 seinen Stier zum Decken gebraucht oder wissentlich gebrauchen oder wissentlich sein Vieh belegen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft.“

V. Im Artikel 19 § 2 werden zwischen die Worte „bestimmt“ und „ist“ die Worte „oder nach Artikel 8 § 3 vorgeschrieben“ eingeschoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Bremerhaven an Bord der „Lensahn“, den 5. April 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.